

Was tun wenn's brennt?

Drohende Abschiebung und Abschiebungshaft

- Wenn mensch bei der Verhaftung persönlich zugegen ist, Beweise sichern (schlechte Behandlung, Brutalität) durch Anfertigung von Aktenvermerken/Fotos.
- Wenn mensch (wie häufig) erst später von der Verhaftung erfährt, zuerst sofort mit dem/der Asylsuchenden Kontakt aufnehmen. Er/Sie wird sich bei der Polizeistation, beim Haftrichter des zuständigen Amtsgerichts, im Polizeigewahrsam oder in der Justizvollzugsanstalt befinden. Die zuständige Ausländerbehörde weiß in der Regel, wo sich der/die Asylsuchende befindet. Wenn man nicht zum Flüchtling vorgelassen wird, beim Ausländeramt(-behörde) darauf drängen, dass mensch zu ihm/ihr gelassen wird. Abschiebungshaft ist keine Strafhaft; der Flüchtling hat Recht auf Besuch und rechtlichen Beistand!!
- Den/die Asylsuchenden besuchen, Vollmacht unterschreiben lassen und soviel Informationen wie möglich erfragen und notieren:
 - Wann sind Sie nach Deutschland gekommen?
 - Sind Sie das erste Mal in Deutschland?
 - Haben Sie irgendwann einmal in Deutschland einen Asylantrag gestellt?
 - Haben Sie danach noch weitere Asylanträge gestellt (auch wenn Sie zwischenzeitlich einmal im Heimatland waren)?
 - Was ist aus diesen Verfahren geworden? Unterlagen?
 - Wann verhaftet? Warum: Haftvoraussetzungen: Vorbereitungshaft, Sicherungshaft, „kleine Sicherungshaft“
- Ausnahmen und Dauer der Haftanordnung
 - Kopie des Haftbefehls und/ oder Aktenzeichen?
 - An welchen Adressen zuletzt gewohnt/gemeldet?
 - Wie oft umgezogen?
 - Wussten Bundesamt/Ausländerbehörde/Sozialamt von der neuen Anschrift?
 - Weiß der/die Asylsuchende, wann er abgeschoben werden soll?
 - Hat der/die Asylsuchende eine_n Rechtsanwalt_in (wer, wo, Kontaktdaten)?
 - Sollen Freunde informiert werden?
- Am besten sofort Vollmacht unterschreiben lassen, später Kopien absenden, Original aufheben. Mit HaftrichterIn beim zuständigen Amtsgericht Kontakt aufnehmen: Wurde Haftbefehl bereits erlassen, auf Aufhebung drängen (z. B. Hinweis auf festen Wohnsitz oder Arbeitsplatz); wenn Haftbefehl noch nicht erlassen wurde, auf Nichterlaß drängen; selbe Argumente wie oben.
- Sofort Klage und Eilantrag beim Verwaltungsgericht einreichen; am besten persönlich. Die Frist für den Wiedereinsetzungsantrag beträgt 14 Tage ab Kenntnisnahme davon, dass negative Bescheide existieren, selbst wenn mensch sie nicht erhalten hat!
- Wenn Haftbefehl bereits erlassen wurde, Muster für sofortige Beschwerde zum Amtsgericht bringen/sendend; die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage ab Verkündung/Bekanntgabe des Abschiebungshaftbefehls
- Sofort das Ausländeramt(-behörde) telefonisch informieren, dass Klage/Eilantrag beim Verwaltungsgericht eingereicht wurde und darauf dringen, dass keine Abschiebung erfolgt.

- Wenn der/die Asylsuchende einen Rechtsanwalt hat, diesen unverzüglich informieren; Kopien von allen Schriftstücken aufheben, für die Akten und/oder den Rechtsanwalt.
- In ganz dringenden Fällen bzw. in Fällen, in denen die Abschiebung mit besonders großer Gefahr für den Flüchtling verbunden ist: Presse informieren. Gleiches gilt, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, dass Verhaftung/Behandlung durch Ausländerbehörde oder Polizei nicht in Ordnung war.
- Aufgrund erhaltener Informationen vom Ausländerbehörde (warum meint Ausländerbehörde, die Bescheide seien ordentlich zugestellt worden und rechtskräftig) Beweise sichern: Wie wohnt Asylsuchende, ist sichergestellt, dass ihn/ihr Post oder Benachrichtigungszettel der Post erreichten; wer hat veranlasst, dass er/sie (wann/wie oft/von wo nach wo) umziehen musste; war Bundesamt/Ausländerbehörde/ Sozialamt von neuer Adresse informiert (durch wen); leiten die Behörden üblicherweise sonst neue Anschriften weiter? All diese Informationen sind wichtig, um später gegenüber dem Verwaltungsgericht die Wiedereinsetzungsgründe „glaubhaft“ zu machen.
- Ein/e Rechtsanwalt_in sollte beauftragt werden, wenn Asylsuchende_r noch keinen Rechtsanwalt hatte.
- Abschiebungshaft in Dresden: JVA Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden, Tel.: 0351/21030; 25 Plätze für Männer, Untergebracht mit Untersuchungshäftlingen. Seit Mai 2011 werden in Dresden nur noch Männer inhaftiert; Kontaktaufnahme Abschiebungshaftkontaktgruppe Dresden

Checkliste Abschiebung

- Welche Ausländerbehörde (Infos) und welches Gericht (Eilrechtsklage) sind zuständig
- Möglichkeiten, die Abschiebung zu stoppen:
 - Asylverfahren abgeschlossen (rechtskräftig, Fristen verstrichen)? Ggf. Einsetzung in den vorigen Stand möglich?
 - Familienasyl, weil Ehepartner anerkannt (Art. 26 AsylVfG)?
 - Altfallregelungen?
 - Bleiberechtsregelungen?
 - aktuelle Urteile bezüglich der Abschiebung (z.B. Abschiebung nach Ungarn, Italien oder Griechenland leichter aussetzbar)
 - Folgeantrag sinnvoll? Bei klassischen Nachfluchtgründen (3 Monate Zeit ab Kenntnis) oder offensichtlichen Fehlern im Asylverfahren, die gut dokumentiert sind
 - Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung:
 - Abschiebestopp oder faktischer Abschiebestopp?
 - Krankheit oder Gefahr durch den Abschiebevorgang (Schwangere, Kranke, Selbstmordgefährdete, ärztliches Attest)?
 - Kind mit Aufenthaltsrecht?
 - Bevorstehende Eheschließung (hinreichend konkret, Aufgebot bestellt)
 - Wurde vorher kein Asylantrag gestellt, ist die Ausländerbehörde zuständig
 - Verfahrensmäßig relevante Umstände (Ehepartner_in, Familie, Anhörungspflicht, Prozessbevollmächtigter, Sprachschwierigkeiten, alle Dokumente vorhanden)
 - Wegen Anhörungspflichten sind solche Umstände von der Ausländerbehörde unverzüglich festzustellen und ggf. eine_n Dolmetscher_in von der Behörde oder Polizei zu informieren
 - Fehlt es daran, ist das Gericht ebenfalls zur Beachtung verpflichtet; gewisse Ausnahmen sind möglich (ebenfalls ausreisepflichtiger Ehepartner_in, weit entfernter Wohnort)
 - Dolmetscher_in wegen Pflicht zur Anhörung in der Regel bei Sprachschwierigkeiten erforderlich; in Eilfällen schon von der Behörde zu informieren; ist der/die Betroffene bereits anwaltlich vertreten, muss auch dies dem Gericht mitgeteilt werden
 - Reisepass + Kopie + Zusage der Auslandsvertretung
 - Kopie der Ordnungsverfügung aufgrund der die Abschiebung erfolgt
 - Kopie des Haftbeschlusses (Abschiebehaf)
 - Kopie der Namens-, Foto- und Gültigkeitsseite des Reisepasses
 - Ausdruck Ausländerzentralregister (AZR) pro Person
 - im Bedarfsfall Flugreisetauglichkeitsbescheinigung
 - Bei Familien: zusätzlich zu prüfen:
 - sind gemeinsam abzuschicken; Gründe die zur getrennten Abschiebung führen, sind zu dokumentieren (durch die Zivilgesellschaft)
 - keine minderjährigen Kinder allein abschieben
 - für Kinder Kleidung, ausreichend Nahrung und Spielzeug
 - besonders krasse Fälle: Öffentlichkeitsarbeit, Härtefallkommission Sachsen (bei humanitären Gründen), Petition, Kirchenasyl,
 - Eilrechtsklage an das Verwaltungsgericht Dresden oder Chemnitz (per Fax)

Kontaktaten Dresden und Sachsen

Sächsischer Flüchtlingsrat, Heinrich-Zille-Str. 6, 01219 Dresden

Tel.: 0351 /43 63 725

Handy: 0173 / 88 28 779

Ausländerrat Dresden, Heinrich-Zille-Str. 6, 01219 Dresden, Tel.: (0351) 4363724 oder (0351) 4363723

Cabana Dresden, Kreuzstraße 7, Tel: (0351) 492 33 67 und (0351) 492 33 62

Ausländerbehörde Dresden

Theaterstraße 13

Telefon: 0351-4886446

Fax: 0351-4886446

Bundesamt für Migration und Flucht

ZAB Chemnitz

Adalbert-Stifter-Weg 25

09131 Chemnitz, Sachsen

Tel: 037145990

Telefax: 0371 4901-199

Verwaltungsgericht Dresden

Hans-Oster-Str. 4

01099 Dresden

Fax-Nr.: 0351-4 46 54 50

Tel.-Nr.: 0351-44 65 40

Postanschrift:

Verwaltungsgericht Dresden

Postfach 100 853

01078 Dresden

Verwaltungsgericht Chemnitz

Zwickauer Straße 56

09112 Chemnitz

Postanschrift:

Verwaltungsgericht Chemnitz

Postfach 6 39

09006 Chemnitz

Telefon: (+49) (0371) 45 30

Telefax: (+49) (0371) 4 53 73 09

In dringenden unaufschiebbaren Notfällen erhalten Sie weitere Informationen unter der Rufnummer 0371/453-7360

Amtsgericht Dresden

Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden

Tel: 0351 446 ext. 0

Härtefallkommission beim Ausländerbeauftragten des Sächsischen Landtages

Jochen Vierheilig

Referent für Härtefallkommissionsfragen

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Telefon: 0351 493-5179

Telefax: 0351 493-5474

Bundespolizeidienststellen in Dresden

[Bundespolizeiinspektion Dresden](#)

Schweizer Straße 3a
01069 Dresden

Telefon: 0351 81502-0

Fax: 0351 81502-1090

E-Mail

bpoli.dresden@polizei.bund.de

[Bundespolizeirevier Flughafen Dresden](#)

Flughafenstraße 100
01109 Dresden

Telefon: 0351 881-1600

Fax: 0351 881-1603

E-Mail bpolrfh.drs@polizei.bund.de

[Bundespolizeirevier Dresden-Hauptbahnhof](#)

Schweizer Straße 3a
01069 Dresden

Telefon: 0351 81502-0

Fax: 0351 81502-1090

E-Mail

bpoli.dresden@polizei.bund.de

Die Person ist bereits abgeschoben und/oder nicht mehr erreichbar

Ist die Person bereits abgeschoben oder außer Reichweite, können die AbschiebungsbeobachterInnen helfen (Quelle Flüchtlingsrat Niedersachsen):

- sind Ansprechpersonen für Selbsthilfegruppen oder Beratungsstellen bei problematischen Abschiebungen (zum Beispiel bei Trennung von Familien, bei Selbstmordgefahr oder bei Hinweisen auf Verfahrensmängel)
- haben enge Kontakte zu Abschiebungshaftanstalten
- arbeiten mit der Flughafenseelsorge und dem Kirchlichen Sozialdienst für Passagiere zusammen
- unterstützen Menschen bei der Aufnahme und Vermittlung von Kontakten ins Heimatland
- vermitteln zu allen an der Abschiebung Beteiligten (Bundespolizei, medizinisches Fachpersonal, Personal der Fluggesellschaften)
- vermitteln bei noch offenen Verfahrensfragen zu beteiligten Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen und Behörden

Kontakte:

Abschiebungsbeobachtung Flughafen Frankfurt

Sabine Mock

Gebäude 201 A, Hausbriefkasten 153

60549 Frankfurt am Main

Telefon: 069 69 06 69 08 bzw. 0173 – 30 616 44

Telefax: 069 69 05 06 21

monitoring-fraport@bistum-limburg.de

Abschiebungsbeobachtung Flughafen Düsseldorf

Julia Grossmann

Flughafen Düsseldorf, Zentralgebäude Ost, Raum 4.057

40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/ 9513300 bzw. 0160/ 7086403

Fax: 0211/ 9513230

Abschiebungsbeobachtung Flughafen Hamburg

Astrid Schukat

Flughafenstr. 1 – 3, Terminal 1, Büro 27/36

22335 Hamburg

Telefon: 040 50 75 14 15 bzw. 0174 – 19 46 388

abschiebungsmonitoring@nordelbien.de

Sofern der Flughafensozialdienst Frankfurt nicht erreichbar ist und Informationen (z.B. Gerichtsentscheidungen) schnell dem BGS zur Kenntnis gebracht werden sollen, ist eine Kontaktaufnahme auch direkt beim BGS bzw. beim Flughafensozialdienst sinnvoll. Die Kontaktnummern:

Bundesgrenzschutz Frankfurter Flughafen:

Herr Friedrich: Telefon 069 – 34 00 54 82

Herr Rödel: Telefon 069 – 34 00 54 84

Fax: 069 – 34 00 54 89

Netzwerk Asyl Migration Flucht Dresden

namf@notraces.net

namf.blogspot.de

Sozialdienst Frankfurter Flughafen:

Handy 0173 – 30 61 644

Muster Eilantrag Verwaltungsgericht gegen die Abschiebung

Florian-Geyer-Str. 48
01307 Dresden,

den 17.01.2013

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

Eilantrag und Klage

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir,

-----,
Florian-Geyer-Str. 48
01307 Dresden,

- Klägerin zu 1-
- Antragsteller -

-----,
Florian-Geyer-Str. 48
01307 Dresden,

- Kläger zu 2-
- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

- Beklagte –

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25
09131 Chemnitz,

- Antragsgegnerin -

KLAGE

und stellen folgende Anträge:

1. Die Aussetzung unserer Abschiebung nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Begründung:

Abzuschiebene Personen haben ein Recht auf einen Rechtsbeistand oder Kontakt zu Verwandten

oder Bekannten, die ihre einzigen Bezugspersonen in der Bundesrepublik Deutschland sind. Der Kontakt zu den genannten Personen wurde uns heute um 6:50 Uhr von der Bundespolizei am Flughafen Dresden / Klotzsche verwehrt.

Eine unterschriebene Bevollmächtigung wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen,

Antragsformular Härtefallkommission Sachsen

Angaben zu den Betroffenen:

.....
Name, Vorname der/des Betroffenen Geburtsdatum Geschlecht Staatsangehörigkeit

.....
Wohnanschrift

.....
zuständige Ausländerbehörde

Gegebenenfalls weitere betroffene Personen (bitte alle im Haushalt lebenden Familienmitglieder angeben):

.....
Name, Vorname der Ehefrau/des Ehemannes

.....
Geburtsdatum

.....
Kind

.....
Geburtsdatum

.....
Kind

.....
Geburtsdatum

.....
Kind

.....
Geburtsdatum

.....
Kind

.....
Geburtsdatum

.....
Kind

.....
Geburtsdatum

.....
Kind

.....
Geburtsdatum

Dringende humanitäre oder persönliche Gründe, die für den Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet sprechen:

**Ausführungen des antragstellenden Mitglieds der Härtefallkommission zum Vorliegen von
Ausschlussgründen**

Ausschlussgründe		Trifft zu	Trifft nicht zu
1.	Behörden im Freistaat Sachsen sind für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels nicht zuständig oder der Aufenthaltsort des Ausländers ist ihnen nicht bekannt.		
2.	Sämtliche geltend gemachten Gründe wurden bereits in einem Gerichts- oder Petitionsverfahren überprüft.		
3.	Hinsichtlich der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ist ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig, das nicht lediglich die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen zum Gegenstand hat.		
4.	Die Sach- oder Rechtslage hat sich nicht wesentlich zugunsten des Ausländers geändert, nachdem a) der Vorsitzende wegen vorliegender Ausschlussgründe abgelehnt hat (§ 4 Abs. 2 Satz 3 SächsHFKVO) und im Falle des Vorliegens von Regelausschlussgründen nach § 4 Abs. 2 SächsHFKVO hierüber keine Entscheidung der Härtefallkommission herbeigeführt wurde (§ 4 Abs. 2 Satz 3 SächsHFKVO) oder b) die Härtefallkommission durch Entscheidung auf Antrag eines Mitglieds (§ 4 Abs. 2 Satz 3 SächsHFKVO) eine Befassung abgelehnt hat oder c) die Härtefallkommission bereits über den Fall entschieden hat (§ 4 Abs. 4 SächsHFKVO).		
5.	Der Ausländer hat laut Bundeszentralregister in den letzten fünf Jahren eine der in § 3 Abs. 1 Nr. 5 der SächsHFKVO genannten vorsätzlichen Straftaten begangen.		
6.	Der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung lag ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5, 5a oder 6 AufenthG zugrunde, der Ausländer wurde nach § 54 Nr. 5, 5a oder 6 AufenthG bereits ausgewiesen, oder es ist eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen.		
7.	Der Ausländer ist in den letzten fünf Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat, die nicht unter die in § 3 Abs. 1 Nr. 5 SächsHFKVO aufgeführten fällt, rechtskräftig zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden.		
8.	In der Angelegenheit ist ein Petitionsverfahren anhängig.		

9.	Der Ausländer ist auf absehbare Zeit nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu sichern (dabei bleiben Kindergeld, Elterngeld und Landeserziehungsgeld sowie öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt zu ermöglichen, außer Betracht).		
----	---	--	--

Trotz Einschlägigkeit von Regelausschlussgründen (Nr. 7-9) ist die Befassung der Härtefallkommission aus folgenden Gründen angezeigt:

Anlagen:

Einwilligungserklärung des betroffenen Ausländers nach § 4 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz - SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), in der jeweils geltenden Fassung

.....